



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Nur per E-Mail!

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 2249
99403 Weimar

Nachrichtlich: - TRH
- TFM

Rundschreiben R 33 3/2024
**Finanzausgleichssonderrücklage nach § 20 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 Thür-
GemHV**

Anlage: 1) Muster zur Berechnung der Finanzausgleichssonderrücklage
2) Berechnungsbeispiel zu künftigen Auswirkungen

Mit der Neuregelung in § 20 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 ThürGemHV werden die Kommunen verpflichtet, eine Finanzausgleichssonderrücklage für überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuereinnahmen zu bilden (vgl. auch Rundschreiben R 33 1/2024 des TMIK vom 15.01.2024).

In diesem Zusammenhang ergehen aufgrund von konkreten Nachfragen nachfolgende Anwendungshinweise:

1. Grundgedanke der neuen Regelung ist die vorsorgliche Berücksichtigung von Folgeeffekten in künftigen Jahren auf den kommunalen Haushalt auf Grund höherer Gewerbesteuereinnahmen. Dabei ist vorauszusetzen, dass die Gemeinde auch über zusätzliche Mittel verfügt, die der Sonderrücklage zugeführt werden können. Das Gebot zur Rücklagenbildung gilt im Rahmen verfügbarer zusätzlicher Mittel auch für Gemeinden in der Haushaltssicherung. Sind keine ausreichenden Mittel vorhanden, um eine Sonderrücklage zu bilden, so kann eine Sonderrücklage unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltsausgleichs allerdings nicht gebildet werden. Insbesondere können keine (rückzahlbaren) Bedarfszuweisungen zum Zwecke der Bildung einer Finanzausgleichssonderrücklage gewährt werden.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Timo Trommer

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313518

Telefax +49 (361) 57-1313134

Timo.Trommer@

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

1010-33-1476/42-3-77501/2024

77501/2024

Erfurt, 15.05.2024



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Der Begriff "Haushaltsjahr" im Sinne von § 20 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 ThürGemHV bezieht sich grundsätzlich auf das Haushaltsplanjahr (und nicht das laufende Haushaltsjahr im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 2 ThürKO). Sofern also schon in der Planung überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuereinnahmen geplant werden, sind auch bereits in der Haushaltsplanung entsprechende Sonderrücklagenzuführungen zu berücksichtigen. Ergeben sich im Haushaltsvollzug des Haushaltsplanjahres unvorhergesehene Steuermehreinnahmen, die erst bei der Aufstellung der Jahresrechnung zur Rücklagenbildung führen können, bezieht sich der Begriff „Haushaltsjahr“ auf das Haushaltsjahr für das die Jahresrechnung zu erstellen ist.

2. „Überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuereinnahmen“ liegen vor, sofern die Planansätze oder die verbuchten Einnahmen bei der Gewerbesteuer im Haushaltsplanjahr oder nach der Jahresrechnung (sh. Nr. 1) im Vergleich zum Durchschnitt der beiden davor liegenden Jahre (Jahresrechnungsergebnisse) höher sind und hierdurch in den dem Haushaltsplanjahr folgenden Haushaltsjahren (des Finanzplanungszeitraums) Mehrausgaben bei den Umlagen sowie Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen zu erwarten sind. Einen Schwellenwert gibt es grundsätzlich nicht. Erhöhen sich die Gewerbesteuereinnahmen lediglich im Rahmen des Landesdurchschnitts, ergeben sich hieraus kaum Auswirkungen auf diese nachfolgenden Umlagezahlungen / Zuweisungen. Die Steigerung gegenüber den beiden Vorjahren muss daher über der landesdurchschnittlichen Steigerung liegen. Basis hierfür kann die mit den jährlichen Orientierungsdaten des TMIK jeweils veröffentlichte aktuelle Steuerschätzung oder die vom TLS veröffentlichten kommunalen Ist-Steuerereinnahmen sein.
3. Der erwartete „Fehlbetrag“ (bzw. dessen Erhöhung) in einem der „folgenden Haushaltsjahre“ ist der einheitliche Fehlbetrag für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im Sinne des § 23 Abs. 2 ThürGemHV, wie er sich auf Basis der Ansätze der Finanzplanung der Kommune im Finanzplanungszeitraum ergibt.
4. Hinsichtlich der Höhe der zu bildenden Finanzausgleichssonderrücklage sind die Höhe künftiger zu erwartender Mehrausgaben bei den Umlagen und künftige Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen einzubeziehen. Unter Beachtung der Ausführungen unter 1. sollte zumindest der Fehlbetrag, bzw. die Summe der Fehlbeträge der Finanzplanungsjahre angesetzt werden, sofern er die Steuermehreinnahmen nicht übersteigt, ansonsten die Steuermehreinnahmen.

5. Sonderrücklagen sind nach § 21 Abs. 2 ThürGemHV aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt. Dies ist dann der Fall, wenn abweichend zum vorangegangenen Haushaltsplanjahr der prognostizierte Fehlbetrag bzw. dessen Erhöhung nicht eingetreten ist. Für jedes Haushaltsplanjahr ist gesondert zu prüfen, ob die Notwendigkeit zur Bildung einer Finanzausgleichsrücklage besteht bzw. ob eine gebildete Finanzausgleichssonderrücklage aufzulösen ist.
6. Die Bildung einer Finanzausgleichssonderrücklage hat nur bei Vorliegen der in § 20 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 ThürGemHV definierten Voraussetzungen zu erfolgen. Eine darüber hinaus gehende freiwillige Bildung einer Finanzausgleichssonderrücklage ist unzulässig. Überschüsse sind gem. § 22 Abs. 1 und 2 ThürGemHV der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die als Anlage beigefügte Excel-Tabelle zur Berechnung der möglichen Höhe einer zu bildenden Finanzausgleichsrücklage setzt die rechtlichen Anforderungen um und wird zur Anwendung empfohlen. In der Berechnung wird beispielhaft auf eine überdurchschnittliche Gewerbesteuermehreinnahme im Rahmen der Ermittlung des Jahresrechnungsergebnisses abgestellt. Im Fall einer geplanten hohen Gewerbesteuermehreinnahme im Haushaltsplanjahr verschieben sich die Haushaltsjahre entsprechend.

Ergänzend wird ein Berechnungsbeispiel für kreisangehörige Gemeinden beigefügt, das die Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre unter Berücksichtigung der allgemeinen Steuereinnahmenentwicklung sowie der Auswirkungen auf Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage betrachtet und damit die Ermittlung der Auswirkungen von Gewerbesteuermehreinnahmen auf künftige Haushaltsjahre erleichtert.

Hinweis

Die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Städte, Gemeinden und Landkreise über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

gez. Thomas R. Ruffler
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)